



Beschluss Grosser Gemeinderat

4. Sitzung vom 17.10.2024

1.61 Erlasse

LNR 6431
BNR 45

Reglement über die Spezialfinanzierung (SF) Vorfinanzierung Hochbauten des Verwaltungsvermögens, Teilrevision, Behandlung

Zuständig für das Geschäft: Peter Stucki, Departementsvorsteher Finanzen

Ansprechpartner Verwaltung: Thomas Sitter, Abteilungsleiter Finanzen

Bericht

An der Sitzung vom 28.03.2019 hat der Grosse Gemeinderat dem Reglement über die Spezialfinanzierung (SF) Vorfinanzierung Hochbauten des Verwaltungsvermögens zugestimmt.

Dieses Reglement bietet die Möglichkeit, Aufwendungen für Abschreibungen von Hochbauten des Verwaltungsvermögens vorzufinanzieren.

Die SF wird (gemäss Art. 2 des Reglements) durch Einlagen aus Ertragsüberschüsse der Erfolgsrechnung des Allgemeinen Haushaltes und aus Entnahmen der SF Reserve Übertragung Verwaltungsvermögen EV (Energieversorgung) geöffnet.

In den Jahren 2020 – 2023 konnten durch Entnahmen aus der SF Reserve Übertragung Verwaltungsvermögen EV insgesamt CHF 3.696 Mio. in die SF Vorfinanzierung Hochbauten eingelegt werden.

In den Jahren 2018 – 2023 konnten durch Ertragsüberschüsse der Erfolgsrechnung des Allgemeinen Haushaltes insgesamt CHF 3.961 Mio. eingelegt werden.

Im Reglement über die SF Vorfinanzierung Hochbauten ist in Art. 2, Abs. 3 der Gesamtbetrag welcher diese SF nicht übersteigen darf mit CHF 10 Mio. festgelegt.

Per 31.12.2023 beläuft sich der Gesamtbetrag der SF Vorfinanzierung Hochbauten auf CHF 7.600 Mio.

Rückblickend muss festgestellt werden, dass der festgelegte Gesamtbetrag der SF Vorfinanzierung Hochbauten zu tief angesetzt wurde. Dies vor allem aus zwei Gründen:

- Die Einlagen durch Ertragsüberschüsse der Erfolgsrechnung konnten in diesem Ausmass bei der Erarbeitung des Reglements nicht vorausgesehen werden.
- Im Zeitpunkt der Genehmigung des Reglements war man zu optimistisch was die Entnahmen aus der SF betrifft.

Damit auch in den kommenden Jahren problemlos Einlagen in die SF Vorfinanzierung Hochbauten getätigt werden können, soll der Absatz 3, des Artikels 2;

Der Gesamtbetrag der SF darf den Betrag von Fr. 10'000'000.00 nicht übersteigen

wie folgt geändert werden:

Der Gesamtbetrag der SF darf den Betrag von CHF 20'000'000.00 nicht übersteigen

Wird die festgelegte Obergrenze nicht angehoben, können bald keine weiteren Einlagen mehr in die SF gemacht werden. Die allfälligen Ertragsüberschüsse der Erfolgsrechnung des Allgemeinen Haushaltes würden dann dem Bilanzüberschuss zugeführt. Entnahmen aus dem Bilanzüberschuss können nur dazu verwendet werden, um Aufwandüberschüsse der Erfolgsrechnung des Allgemeinen Haushaltes auszugleichen.

Angesichts des hohen Investitionsbedarfes (Schulraum) und des damit verbundenen hohen Abschreibungsbedarfes sollte die Möglichkeit bestehen, weitere Einlagen in diese SF zu tätigen.

Die ersatzlose Streichung der Obergrenze ist keine Option. Sollte die geplante Realisierung der Schulraumplanung nicht realisiert werden, ist eine Obergrenze für die SF sinnvoll. So kann verhindert werden, dass die SF uneingeschränkt geäußert wird.

Finanzkommission

Die Finanzkommission hat dem Geschäft an der Sitzung vom 13.08.2024 zugestimmt.

Rechtliche Grundlagen

Dem Grossen Gemeinderat wird dieser Antrag gestützt auf die folgenden rechtlichen Grundlagen unterbreitet:

		Grundlage	Artikel
Materielle Grundlage		Gemeindeverordnung Kanton Bern (GV)	Art. 86ff
Zuständigkeit	GGR	Ogr	Art. 29
Finanzkompetenz		---	---
Verfahren		---	---

Antrag

1. Der Teilrevision des Reglements über die Spezialfinanzierung (SF) Vorfinanzierung Hochbauten des Verwaltungsvermögens wird zugestimmt.

Beschluss

1. Der Teilrevision des Reglements über die Spezialfinanzierung (SF) Vorfinanzierung Hochbauten des Verwaltungsvermögens wird zugestimmt.

Eröffnung

1. Finanzabteilung (zum Vollzug)
2. Präsidialabteilung, GSStv (zum Vollzug, Publikation im Fraubrunner Anzeiger und Erlass.-Sammlung)

Beilagen

1. Reglement über die Spezialfinanzierung (SF) Vorfinanzierung Hochbauten des Verwaltungsvermögens

Das Geschäft unterliegt gemäss Art. 29 Organisationsreglement der Gemeinde Münchenbuchsee dem fakultativen Referendum.

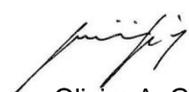
Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab dem 25. November 2024, in Kraft.

Münchenbuchsee, 18. Oktober 2024

GROSSER GEMEINDERAT MÜNCHENBUCHSEE

Sekretär

Protokollführerin



Olivier A. Gerig



Franziska Zwygart